



## Auskunftsbegehren der Versicherungen

Wünscht eine private Krankenversicherung die Herausgabe von Behandlungsunterlagen, um z. B. bei umfangreichen Versorgungsmöglichkeiten die Erfüllung der Leistungspflicht zu prüfen, ist zu beachten, dass die Versicherung nicht Vertragspartner des Zahnarztes ist. Damit fehlt die rechtliche Grundlage für eine Auskunftspflicht.

Die Versicherung kann sich allerdings die Rechte des Patienten gegenüber dem Zahnarzt abtreten lassen. Nach § 9 Abs. 2 der Musterbedingungen der allgemeinen Versicherungsbedingungen kann der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles jede Auskunft verlangen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht erforderlich ist. Das bedeutet, der Versicherung ist Einblick in z. B. den Heil- und Kostenplan, Röntgenbilder, Funktionsstatus (Beiblatt für PKV) zu gewähren. Welcher Sachverhalt zu klären ist, muss vom Versicherer **konkret** dargelegt werden. Ist dies nicht der Fall, kann die Versicherung aufgefordert werden, den Sachverhalt zu erläutern (OLG Hamm, Beschluss v. 04.09.90, Az. 20 W 35/90).

Werden angeforderte Unterlagen der PKV nicht zur Verfügung gestellt, verweigert diese häufig die Klärung des Versicherungsanspruchs bzw. die Erstattungszusage. Wenn der Patient den Wunsch hat, dass die Zahnarztpraxis dem Auskunftsbegehren der PKV folgt, müssen die nachfolgenden Punkte beachtet werden:

- 1 Der Zahnarzt muss für den konkreten Fall von der Schweigepflicht (§ 203 StGB) durch den Patienten entbunden sein
- 2 Die vertraulichen Unterlagen dürfen nur an den namentlich genannten Beratungszahnarzt der PKV gesandt werden
- 3 Es ist selbstverständlich, dass nur Duplikate (keinesfalls Originale) versandt werden.
- 4 Bei einer abweichenden Stellungnahme durch den Beratungszahnarzt der PKV hat der Patient einen Auskunftsanspruch gemäß § 202 VVG!
- 5 Da der Zahnarzt zur Erfüllung des Anspruchs des Patienten tätig wird, kann diese Leistung auf Basis des BGB vergütet werden. Die Kosten trägt in der Regel der Patient, der einen Anspruch auf Erstattung seiner Kosten vom Versicherer hat.

Die Rechnungslegung kann nicht nach den Bestimmungen der Gebührenordnung für Ärzte oder Zahnärzte erfolgen, da diese eine Auskunftserteilung an private Krankenversicherungen zur Feststellung der Leistungspflicht nicht vorsehen.

In diesem Sinne haben u.a. bereits das

**AG Köln vom 14.11.1996 mit AZ.: 117 C 171/95**  
**AG Flensburg vom 18.04.2007 mit AZ.: 62 C 238/06**  
**und das**  
**AG Düsseldorf vom 17.11.2008 mit AZ.: 20 C 2097/08**

entschieden.

Ebenso besitzt der Zahnarzt Anspruch auf Auslagenersatz für Fotokopie, Schreibgebühren, Porto- und Versandkosten.

**AG Saarbrücken vom 30.01.2005 mit AZ.: 36 C 802/94**  
**AG Frankfurt am Main vom 16.10.1998 mit AZ.: 30 C 1340/98-47**

Ihre saarländischen Zahnärzte